

16.04.2015
Drucksache 048/15

Wiedereinführung des Kfz-Unterscheidungszeichens LH im Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	20.05.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	22.06.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.06.2015	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Straßenverkehr
Berichterstattung	Dezernent Dirk Wigant

Budget	36	Straßenverkehr	
Produktgruppe	36.02	Zulassungsstelle	
Produkt	36.02.01	Zulassung	
Haushaltsjahr	2015	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	7.635,04

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die der Drucksache 048/15 beigefügte Vereinbarung über die verwaltungsbezirksübergreifende Zuteilung des Kfz-Altkennezeichens **LH** mit dem Kreis Coesfeld abzuschließen und anschließend zu veranlassen, dass über das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) der erforderliche Antrag auf Festlegung eines gemeinsamen Unterscheidungszeichens LH für die Verwaltungsbezirke Kreis Coesfeld und Kreis Unna gestellt wird.

Sachbericht

Mit der „Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ vom 19.10.2012 wurde die vom Forschungsprojekt „Heilbronner Initiative Kennzeichenliberalisierung“ angestoßene und von der Verkehrsministerkonferenz geforderte „Kennzeichenliberalisierung“ umgesetzt, die darauf abstellt, auslaufende und bereits ausgelaufene Kfz-Unterscheidungszeichen wieder einzuführen. Die zum 01.11.2012 in Kraft getretene Neuregelung ermöglicht nunmehr die Festlegung von mehr als einem Kfz-Unterscheidungszeichen für einen Verwaltungsbezirk. Die Festlegung erfolgt vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Seit dieser Neuregelung „boomt“ bundesweit die Wiedereinführung sog. Kfz-Altkenneichen. Mehr als 290 auslaufende Kennzeichen sind seither „reaktiviert“ worden. Allein in Nordrhein-Westfalen (in dem Bundesland waren im Rahmen der kommunalen Gebietsreform 40 Kfz-Unterscheidungszeichen weggefallen) sind lt. Pressemitteilung der Landesregierung zum Stand Juli 2014 ca. 240.000 Altkenneichen neu ausgegeben worden. In NRW haben derzeit 19 Städte und Kreise von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Altkenneichen wieder einzuführen. Auf den Kfz-Nummernschildern aus NRW sind 24 Altkenneichen wieder zu finden. Bis zur Wiederezulassung von Altkenneichen im Jahr 2012 gab es in Nordrhein-Westfalen 53 Kfz-Unterscheidungszeichen für die kreisfreien Städte und Kreise.

Auch der Kreis Unna hat frühzeitig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Altkenneichen **LÜN** wieder einzuführen, nachdem sich der Kreistag im Vorfeld der zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung in seiner Sitzung am 20.03.2012 mit breiter Mehrheit dafür ausgesprochen hatte, dem von der Stadt Lünen ausdrücklich vorgetragenen Wunsch nach Wiedereinführung des Altkenneichens **LÜN** zu folgen (vgl. Drucksache Nr. 050/12). Nach Durchlaufen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens begann am 24.11.2012 die Zuteilung des **LÜN**-Kennzeichens. Die Bestandsdaten belegen, dass seither das **LÜN**-Kennzeichen großen Anklang findet. Zum 31.12.2014 war immerhin für 12.920 Fahrzeuge (=4,5% des Gesamtbestandes) ein **LÜN**-Kennzeichen ausgegeben worden. Zum 15.04.2015 lag der **LÜN**-Bestand bei 13.773 Fahrzeugen.

Bereits im Rahmen der Diskussion um die Wiedereinführung des **LÜN**-Kennzeichens wurde auch der Wunsch nach Wiedereinführung des Altkenneichens **IS** (bezogen auf die Stadt Schwerte, die bis 1975 Teil des ehemaligen Kreises Iserlohn war) und **LH** (bezogen auf die Städte Selm und Werne sowie den Ortsteil Altlünen, die vor der kommunalen Neugliederung zum ehemaligen Kreis Lüdinghausen gehörten) geäußert. Diesem Wunsch stand jedoch nicht nur die Feststellung entgegen, dass zum damaligen Zeitpunkt die für diese Kfz-Unterscheidungszeichen zuständigen Verwaltungsbezirke Märkischer Kreis und Kreis Coesfeld sich nicht für die Wiedereinführung der vorgenannten Altkenneichen entscheiden hatten. Auch gab es rechtliche Hindernisse. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hatte s.Z. die Rechtsauffassung vertreten, dass die Zuteilung eines Unterscheidungszeichens für mehrere Verwaltungsbezirke nicht im Einklang mit den Vorschriften der FZV steht und daher rechtlich nicht zulässig ist.

Vor dem Hintergrund der absehbaren Einführung eines bundesweiten Verzichts auf Umkennzeichnung von Fahrzeugen bei Wohnortwechsel, die zum 01.01.2015 auf der Basis einer entsprechenden Änderungsverordnung zur FZV umgesetzt worden ist, hat das BMVBS seine Rechtsauffassung zur verwaltungsbezirksübergreifenden Zuteilung von Kfz-Unterscheidungszeichen jedoch frühzeitig revidiert. Darauf hat der Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) mit Erlass vom 24.01.2014 hingewiesen und in diesem Zusammenhang u. a. dargelegt, dass Voraussetzung für die gemeinsame Zuteilung eines Unterscheidungszeichens durch mehrere Verwaltungsbezirke ein entsprechender Antrag des Landes beim BMVI ist. Das BMVI werde ein gemeinsames Unterscheidungszeichen für mehrere Verwaltungsbezirke allerdings nur festlegen, wenn

durch verwaltungsinterne Maßnahmen eine Doppelvergabe desselben Kennzeichens ausgeschlossen ist. Dementsprechend werde das MBWSV NRW einen Antrag auf Festlegung eines gemeinsamen Unterscheidungszeichens für mehrere Verwaltungsbezirke beim BMVI nur stellen, wenn die betroffenen Verwaltungsbezirke dies gemeinsam unter Vorlage einer Übereinkunft über die abgestimmten verwaltungsinternen Maßnahmen beantragen.

Der Kreistag des Kreises Unna hat diese neue Rechts- und Sachlage zum Anlass genommen, in seiner Sitzung am 06.05.2014 mehrheitlich zu beschließen, den Landrat zu beauftragen, auf Grundlage des Erlasses des MBWSV NRW vom 24.01.2014 die erforderlichen Schritte zur Wiedereinführung der Altkennzeichen **LH** und **IS** in die Wege zu leiten (vgl. auch Drucksache 059/14).

Daraufhin sind im Rahmen der HH-Planung 2015 auf der Basis einer überschlägigen Berechnung der mit der Wiedereinführung einhergehenden Kosten für die Anpassung und Pflege des die Kfz-Zulassung unterstützenden Fachprogramms entsprechende HH-Mittel eingeplant worden. Es wurde dabei darauf abgestellt, dass mit der bereits in 2014 erfolgten Wiedereinführung des Altkennzeichens **LH** im Kreis Coesfeld die Grundlage für die verwaltungsbezirksübergreifende Wiedereinführung geschaffen worden ist. Anders als im Märkischen Kreis. Hier ist nicht erkennbar, dass sich der Märkische Kreis für die Wiedereinführung von Altkennzeichen (und damit auch des Altkennzeichens **IS**) entscheiden wird.

Nach Beschlussfassung des Haushaltes 2015 für den Kreis Unna hat der FB 36 die erforderlichen konkretisierenden Gespräche zur verwaltungsbezirksübergreifenden Wiedereinführung des **LH**-Unterscheidungszeichens mit dem Kreis Coesfeld aufgenommen. Das Ergebnis ist der als Anlage beigefügte Entwurf einer **„Vereinbarung über die verwaltungsbezirksübergreifende Zuteilung des Kfz-Altkennzeichens „LH“**.

Es ist mit dem Anbieter des im Kreis Coesfeld und im Kreis Unna eingesetzten Fachprogramms für die erforderliche Programmerweiterung ein „Pflichtenheft“ abgestimmt worden, mit dem u.a. sichergestellt wird, dass eine Doppelvergabe desselben Unterscheidungszeichens ausgeschlossen wird. Nach aktueller Auskunft des Programmanbieters könne sichergestellt werden, dass zum 01.07. die Programmerweiterung einsatzfähig ist. Der konkrete Termin zur Wiedereinführung des Altkennzeichens **LH** wird jedoch vom zeitlichen Ablauf des noch durchzuführenden Antragsverfahrens zur Festlegung eines gemeinsamen Unterscheidungszeichens und vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Bundesanzeiger abhängig zu machen sein.

Mit der Wiedereinführung des Altkennzeichens **LH** auch im Kreis Unna ist auf der Grundlage des aktuellen Angebotes des Programmanbieters folgender finanzieller Aufwand für den Kreis Unna (incl. des vom Kreis Unna zu tragenden finanziellen Aufwandes, der anteilig = hälftig auf den Kreis Coesfeld entfällt) verbunden:

- Programmerweiterung (2 x 2.975 €)= 5.950,00-€ brutto
- Jährliche Programmpflege (2 x 852,52 €)= 1.685,04 € brutto
- **Gesamtkosten: 7.635,04 € brutto.**

§ 3 Satz 3 der Vereinbarung ist für den Fall ausgelegt, dass zukünftig evtl. in einem weiteren Verwaltungsbezirk (gedacht ist speziell an den Kreis Warendorf) das **LH**-Unterscheidungszeichen wieder eingeführt wird. In diesem Fall würde der „beitretende“ Kreis an dem auf den Kreis Coesfeld entfallenden finanziellen Aufwand beteiligt (einhergehend mit entsprechender finanzieller Entlastung des Kreises Unna).

Es ist äußerst schwierig, eine verlässliche Prognose der konkreten Nachfrage nach dem Altkennzeichen **LH** im Kreis Unna anzustellen. Dennoch hat der Fachbereich 36 sich dieser Frage gestellt, um zumindest einen groben Anhaltswert zu erlangen. Der FB stellt dabei darauf ab, dass Unterscheidungszeichen, die eine deutlichere Assoziation auf die betreffende Gebietskörperschaft haben (z.B. **LÜN**), tendenziell beliebter sind als solche Kennungen, bei denen die direkte Zuordnung schwerer ist. Daher wird auch nicht davon

ausgegangen, dass zukünftig hinsichtlich des Fahrzeugbestandes mit **LH**-Kennung im Kreis Unna eine Quote erreicht wird, die mit der auf den **LÜN**-Fahrzeugbestand entfallenden Quote (4,5% bezogen auf den gesamten Fahrzeugbestand im Kreis Unna und 24,2% bezogen auf den Fahrzeugbestand Stadtgebiet Lünen zum 31.12.2014) vergleichbar ist. Die Bestandsquote dürfte sich auf niedrigerem Niveau entwickeln. Dabei ist auch davon auszugehen, dass aus Sicht der Fahrzeughalterinnen und –halter bestimmte „attraktive“ individualisierte Kennzeichen-Kombinationen seit Wiedereinführung des **LH**-Kennzeichens im Kreis Coesfeld im Jahre 2014 bereits vergriffen sein dürften. Bei einer versuchsweisen Abschätzung des potentiellen Bedarfs ist auch zu berücksichtigen, dass die Zuteilung des Unterscheidungszeichens nicht auf bestimmte Regionen/Kommunen des Kreises Unna beschränkt werden kann. Jede Fahrzeughalterin / jeder Fahrzeughalter aus dem Kreis Unna kann unabhängig vom Wohnort nach Wiedereinführung des Altkennzeichens **LH** dieses für eine Zuteilung beantragen (diese Aussage trifft auch auf das bereits wieder eingeführte **LÜN**-Unterscheidungszeichen zu). Nach Einschätzung des in dieser Frage eingebundenen Prof. Dr. Ralf Bochert von der Hochschule Heilbronn, unter dessen Leitung das Forschungsprojekt „Heilbronner Initiative Kennzeichenliberalisierung“ stand, dürfte *„mittelfristig eine mittlere vierstellige Zahl von LH-Kennzeichen, die neu im Kreis Unna vergeben wurden, zu erwarten sein“*. Herr Prof. Dr. Ralf Bochert führt im Vorfeld seiner abschließenden Einschätzung zum zukünftigen **LH**-Fahrzeugbestand im Kreis Unna u.a. folgendes an:

„Die Möglichkeit, auch über Kreisgrenzen sog. „Randkennzeichen“ in mehreren Landkreisen zu vergeben, hat bisher nur Bayern ausgiebig genutzt. Die Nachfrage nach einer Kennung aus den Randgebieten alter Landkreise, deren Kreisstadt inzwischen zu einem anderen Landkreis gehört, ist in Bayern gering. Eine solche Vergabe war auch nicht Teil der Empfehlung aus dem Forschungsprojekt der Hochschule Heilbronn. Im speziellen Fall des LH-Kennzeichens im Kreis Unna ist freilich von einer etwas umfangreicheren Nachfrage als zum Beispiel im Landkreis Nürnberger Land auszugehen, wo weniger als jeweils 100 Bürger seit der Wiedereinführung die Kennzeichen ESB und PEG nachgefragt haben; die entsprechenden alten Kreisstädte Eschenbach und Pegnitz gehören heute nicht zum Landkreis Nürnberger Land. Im Kreis Unna ist aufgrund der Größe der Städte Selm und Werne (wenn man davon ausgeht, dass LH in AltLünen nicht sehr relevant ist) von einer freilich etwas größeren Nachfrage nach LH auszugehen. Das betrifft immerhin rund 50.000 Einwohner des Kreises; zudem ist die räumliche Nähe zu Lüdinghausen zumindest in Teilen Selms und Wernes größer als zu Unna.“

Anlagen

Abgestimmter Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna über die verwaltungsbezirksübergreifende Zuteilung des Kfz-Altkennzeichens „LH“